



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Erhalt und Schärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die ärztliche Psychotherapie in Forschung, Lehre und Patientenbehandlung

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Heiner Heister, Christa Bartels, Bernd Zimmer, Dr. Christiane Groß M.A., Dr. Günther Jonitz, Prof. Dr. Bernd Bertram und Rudolf Henke (Drucksache I - 26) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 fordert den Gesetzgeber auf, die bewährten Regelungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) von 1999 die ärztliche Psychotherapie betreffend zu erhalten und deren missverständliche Umsetzung im § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu korrigieren.

Begründung:

Im Zuge der Überlegungen über die Reform der Ausbildung psychologischer Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) ist darauf zu achten, dass folgende Regelungen des PsychThG erhalten bleiben:

- § 1 Abs. 1 PsychThG, der die Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" entsprechend weitergebildeten Ärzten wie auch entsprechend ausgebildeten PP und KJP zuspricht.
- § 1 Abs. 3 PsychThG, der die Psychotherapie allgemein wissenschaftlich definiert.
- § 11 PsychThG, der den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) als Gremium aus Vertretern der Vertreter der PP und KJP sowie der Bundesärztekammer eingesetzt hat.

Der 109. Deutsche Ärztetag 2006 hat sich gegen den Alleinvertretungsanspruch der "Psychotherapeutenkammern" gewandt (Antrag Frau Prof. Krause-Girth, DÄT-Drs. II - 08), der 111. Deutsche Ärztetag 2008 (Antrag Dr. Heister, DÄT-Drs. III - 16) und der 113. Deutsche Ärztetag 2010 (Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer, DÄT-Drs. V - 16) haben gefordert, die missverständliche Regelung des § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu korrigieren, die so interpretiert werden kann, als habe der Gesetzgeber allein den PP und KJP die Bezeichnung "Psychotherapeut" zusprechen wollen.

Obwohl inzwischen aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verlautete, dass dies keineswegs gewollt sei und es sich lediglich um den Versuch einer sprachlichen Vereinfachung gehandelt habe, wird die Klammer "(Psychotherapeuten)" des § 28 Abs. 3

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Satz 1 SGB V immer noch weithin als Legaldefinition missverstanden.

Der 118. Deutsche Ärztetag 2015 hat bekräftigt, dass jeder psychotherapeutisch weitergebildete Arzt ein Psychotherapeut ist (Antrag Dr. Heister, DÄT-Drs. VI - 99).

Der 119. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber erneut auf, die Klammer "(Psychotherapeuten)" aus dem § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB V zu streichen und die korrekten Berufsbezeichnungen zu verwenden.